



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 29.06.2018

Nr. 6/2018

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

Öffentliche Bekanntmachung; Abfallbilanz der Abfälle aus privaten Haushaltungen für das Jahr 2017 68

Satzung zur Aufhebung der Jagdsteuersatzung für den Landkreis Schaumburg vom 04.10.2001 68

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Teilnahmegebühren für den Besuch von Kindertagesstätten der Stadt Bückeburg 68

Satzung der Stadt Rinteln über die Aufhebung der Satzung der Stadt Rinteln über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 24.09.1987 69

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln 69

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln 70

Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Eilsen für das Haushaltsjahr 2018 71

Haushaltssatzung der Gemeinde Buchholz für das Haushaltsjahr 2018 72

Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Lindhorst; 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lindhorst „Windenergie“ 73

Haushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2018 73

Haushaltssatzung der Gemeinde Suthfeld für das Haushaltsjahr 2018 74

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Samtgemeinde Niedernwöhren 75

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenhagen für das Haushaltsjahr 2018 75

4. Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus „Sportpark Südhorsten“ (*Gemeinde Helpsen*) 76

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderkrippe Spatzennest der Gemeinden Helpsen und Seggebruch (*Gemeinde Helpsen*) 76

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug (*Gemeinde Helpsen*) 77

Bekanntmachung der Gemeinde Auhagen (*Jahresabschluss 2016*) 79

### **C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenhagen-Hagenburg 79

Haushaltssatzung der JobCenter Schaumburg kAöR für das Haushaltsjahr 2018 80

## D Sonstige Mitteilungen

---

### Anlagen:

- 1 zu: Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln
- 2 zu: Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Lindhorst; 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lindhorst „Windenergie“

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-262, E-Mail: [amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de](mailto:amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de)

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.  
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

**A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß § 4 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119), veröffentlicht der Landkreis Schaumburg nachstehende Abfallbilanz der Abfälle aus privaten Haushaltungen für das Jahr 2017:

<b>Abfall zur Beseitigung</b>	<b>Absolute Menge 2017</b>	<b>Spez. Menge pro Einwohner/in <sup>1)</sup></b>	<b>Entsorgungs-/Verwertungsweg</b>
Hausmüll	13.698,17 Mg	86,91kg	Entsorgungszentrum Schaumburg, Sachsenhagen
Sperrmüll	5.363,98 Mg	34,03 kg	(Sortierung, Ersatzbrennstoffproduktion)
Problemabfälle	172,39 Mg	1,09 kg	Sonderabfallentsorgung und Wirtschaftskreislauf
<b>Gesamt</b>	<b>19.234,54 Mg</b>	<b>122,03 kg</b>	

<b>Abfall zur Verwertung</b>	<b>Erfasste Menge</b>	<b>Spez. Menge pro EW/a</b>	<b>Verwertete Menge pro EW/a</b>
Papier/Pappe/Karton	10.741,60 Mg	68,15 kg	68,15 kg
Glas	4.464,15 Mg	28,32 kg	28,32 kg
Leichtverpackungen	5.679,70 Mg	36,04 kg	36,04 kg
Metall <sup>2)</sup>	587,60 Mg	3,73 kg	11,13 kg <sup>3)</sup>
Bioabfall	36.870,17 Mg	233,92 kg	229,01 kg
<b>Insgesamt</b>	<b>58.343,22 Mg</b>	<b>370,16 kg</b>	<b>372,65 kg</b>

Abfallvermeidung durch gezielte Abfallberatung und Gebührenstruktur.  
Die Kosten der Entsorgung betragen 2017 insgesamt rd. 13,5 Mio. €.

**Erläuterungen:**

<sup>1)</sup> Einwohnerzahl lt. Stat. Landesamt vom 31.12.2016: 157.616

<sup>2)</sup> Metalle aus der Sperrmüllsammlung

<sup>3)</sup> incl. aussortiertem Metall aus dem Hausmüll

Stadthagen, den 25.05.2018  
Az. 70 12 30

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Im Auftrag  
Fritz Klebe

**Satzung zur Aufhebung der Jagdsteuersatzung für den Landkreis Schaumburg vom 04.10.2001**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 12.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Jagdsteuersatzung für den Landkreis Schaumburg vom 04.10.2001 wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.04.2018 zum Jagdjahr 2018/2019 in Kraft.

Stadthagen, 18.06.2018

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Jörg Farr

**B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

**Neufassung der Satzung über die Erhebung von Teilnahmegebühren für den Besuch von Kindertagesstätten der Stadt Bückeburg**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Abgabengesetzes, § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches) und § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat

die Vertretung der Stadt Bückeberg am 21.6.2018 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Teilnahmegebühren

### 1. Krippenbetreuung:

Für die Inanspruchnahme eines Krippenplatzes in einer Einrichtung der Stadt Bückeberg werden folgende monatliche Teilnahmegebühren erhoben:

bei einem zeitübergreifenden Besuch  
mit einer Betreuungszeit von täglich 6 Stunden **175,00 €**

bei einem ganztägigen Besuch  
mit einer Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **262,00 €**

### 2. Kindergartenbetreuung:

Für die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes in einer Einrichtung der Stadt Bückeberg werden während der allgemeinen Betreuungszeiten gem. § 21 des „Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder“ in der Fassung vom 20.06.2018 keine Teilnahmegebühren erhoben.

Die allgemeinen Betreuungszeiten beginnen Montags bis Freitag täglich um 08.00 Uhr. Sie enden

- bei einem halbtägigen Besuch (Betreuungszeit bis zu täglich 4,5 Stunden) um 12.30 Uhr,
- bei einem zeitübergreifenden Besuch (Betreuungszeit ab 4,5 Std bis zu täglich 6 Stunden) um 14.00 Uhr und
- bei einem ganztägigen Besuch (Betreuungszeit von täglich höchstens 8 Stunden) um 16.00 Uhr.

### 3. Hortbetreuung:

Für die Inanspruchnahme eines Hortplatzes in einer Einrichtung der Stadt Bückeberg werden folgende monatliche Teilnahmegebühren erhoben:

bei einem ganztägigen Besuch  
mit einer Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **200,00 €**

### 4. Sonderöffnungszeiten

Für die Inanspruchnahme einer von der Einrichtung bereitgestellten Sonderöffnungszeit wird zusätzlich zu den Tarifen nach (1) bis (3) für jeweils eine halbe Stunde Betreuungszeit eine monatliche Gebühr von **12,00 €** erhoben. Diese Gebühr wird je Einrichtung entsprechend der vereinbarten Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeit festgelegt.

### 5. Verpflegungsleistungen

In den Einrichtungen werden entsprechend dem Einrichtungskonzept Getränke sowie kleinere Zwischenmahlzeiten angeboten. Für Betreuungszeiten über 4,5 Stunden ist die Einnahme einer gemeinsamen Mittagsmahlzeit als Bestandteil des Betreuungskonzeptes vorgesehen.

Für diese Verpflegungsleistungen beträgt die monatliche Teilnahmegebühr **60,00 €**

Sie wird nur in Betreuungsgruppen mit Mittagsverpflegung erhoben.

## § 2 Geschwisterermäßigung

Besuchen Geschwister zeitgleich eine Hort- oder Krippengruppe in der Stadt Bückeberg, so tritt für das 2. Kind eine Ermäßigung um 50 v.H. der maßgeblichen Teilnahmegebühr nach § 1 ein. Für das 3. und jedes weitere Kind werden während der Dauer des zeitgleichen Besuchs keine Teilnahmegebühren erhoben.

## § 3 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage der vereinbarten Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Gebühr, für Kinder die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Gebühr für den Aufnahmemonat zu entrichten.

(2) Durch Ferien oder sonstige vorübergehende Schließungszeiten der Einrichtungen wird die Gebührenpflicht nicht unterbrochen.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats in dem die Betreuungsvereinbarung endet.

(4) Die Gebühren sind bis zum 15. eines jeden Monats an die Stadtkasse Bückeberg zu zahlen.

(5) Kinder, für die die fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht entrichtet werden, können vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.8.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Teilnahmebeiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten der Stadt Bückeberg vom 1.1.2017 außer Kraft.

Bückeberg, den 21.6.2018

Brombach  
Bürgermeister

*(Hinweis der Amtsblattstelle: Die Stadt Bückeberg hat im Nachgang der Ausfertigung der vorstehenden Satzung mitgeteilt, dass die Gebührenregelung für die Kindergartenbetreuung im Hinblick auf die aktuelle Landesgesetzgebung in der nächsten Ratssitzung voraussichtlich geändert werden wird.)*

## Satzung der Stadt Rinteln über die Aufhebung der Satzung der Stadt Rinteln über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 24.09.1987

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226 ff.) und der §§ 1, 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Satzung der Stadt Rinteln über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 24.09.1987 wird aufgehoben.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Rinteln, den 21.06.2018

Der Bürgermeister  
Thomas Priemer

## Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010, (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Die Stadt Rinteln unterhält für die in ihrem Gebiet wohnenden Kinder in den Ortsteilen Engern, Exten, Hohenrode, Möllenbeck,

Krankenhagen und Rinteln Kindergärten bzw. Kindertagesstätten, im Ortsteil Rinteln eine Kinderkrippe und zwei Waldkindergärten und im Ortsteil Goldbeck einen Kinderspielkreis als Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57).

Die Tageseinrichtungen für Kinder sind öffentliche Einrichtungen gem. § 30 NKomVG.

## § 2 Öffnungszeiten

Die Tageseinrichtungen sind von montags bis freitags geöffnet. Die tägliche Öffnungszeit wird von der Verwaltung der Stadt Rinteln im Einvernehmen mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung und deren Elternvertreter festgesetzt.

## § 3 Aufnahme, Abmeldung

1. Die Aufnahme der Kinder in die Tageseinrichtungen erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und den vom Träger zu beschließenden örtlichen Aufnahmekriterien.

2. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats.

3. Vor Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung ist

a) ein ärztliches Zeugnis über das Freisein von übertragbaren Krankheiten vorzulegen. Das Zeugnis soll nicht älter als eine Woche sein und ist für die Dauer des Aufenthaltes aufzubewahren,

b) das Impfbuch (§ 16 BSeuchG), soweit vorhanden, auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen,

c) von den Erziehungsberechtigten anzugeben, welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat und ob eine tuberkulöse Gefährdung durch Familienangehörige oder Umgebung besteht.

4. Abmeldungen sind nur schriftlich bis zum 15. eines Monats für den Folgemonat möglich.

## § 4 Betrieb

1. Jedes Kind ist rechtzeitig zur Tageseinrichtung zu bringen und am Ende der maßgeblichen Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen.

2. Im Übrigen ist eine verantwortliche Beaufsichtigung der Kinder in den Tageseinrichtungen außerhalb der maßgeblichen Betreuungszeiten nicht möglich. Erziehungsberechtigte, die ihren Kindern den selbstständigen Heimweg von der Tageseinrichtung gestatten, haben hierüber eine schriftliche Erklärung vorzulegen.

3. Von der Betreuung in den Tageseinrichtungen können jederzeit die Kinder ausgeschlossen werden,

a) die die Erziehungsarbeit beeinträchtigen oder gefährden,

b) bei denen sich im Laufe der Betreuung herausstellt, dass sie noch nicht kindertagesstätten- bzw. spielkreisreif sind oder dass eine Sonderbetreuung erforderlich ist,

c) für die ein fälliger Beitrag trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden ist,

d) die mehrmals nach Beendigung der Öffnungszeit nicht rechtzeitig abgeholt werden.

4. Kinder aus Elternhäusern, in denen ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Typhus oder Masern ärztlich festgestellt worden sind, dürfen unter keinen Umständen in die Tageseinrichtung geschickt werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind selbst gesund ist. Nach dem

Auftreten solcher oder ähnlicher Infektionskrankheiten im Elternhaus darf das einzelne Kind die Tageseinrichtung erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt worden ist.

## § 5 Gastkinder

In den Tageseinrichtungen können Gastkinder nicht beaufsichtigt werden. Dies gilt nicht für mindestens 3 Jahre alte Kinder, die die Einrichtung zum Zwecke einer bis zu einer Höchstdauer von drei Tagen geplanten dauernden Betreuung zunächst kennen lernen sollen. Diese Kinder unterliegen während ihres Aufenthaltes in der Einrichtung dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

## § 6 Verpflegung

1. Bei ausreichender Nachfrage wird in den Tageseinrichtungen ein Mittagessen angeboten. Die Teilnahme am Mittagessen ist bei den Betreuungsformen

- Ganztagsbetreuung
- reduzierte Ganztagsbetreuung (bis 13.30 Uhr)
- Hortbetreuung

verbindlich.

2. In begründeten Einzelfällen werden durch die Leitung der Tageseinrichtung Ausnahmen zugelassen.

## § 7 Beirat der Tageseinrichtungen

Den Beiräten der Tageseinrichtungen gehören neben den Gruppensprecherinnen bzw. Gruppensprechern je ein Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte und der Verwaltung der Stadt Rinteln an.

## § 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkt an tritt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln in der Fassung vom 19.06.2008 außer Kraft.

Rinteln, den 21.06.2018

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister  
Thomas Priemer

## Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010, (Nds. GVBl. 2010, S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) (Nds. GVBl. 2007, S. 41), der §§ 20 ff des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. 2010, S. 57), des § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achttes Buch des Sozialgesetzbuches) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln beschlossen:

## § 1 Beiträge

1. Für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln werden Beiträge erhoben. Von dieser Beitragspflicht sind Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Eintritt in die Schule bis zu einer Betreuungszeit von 8 Stunden täglich, mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für die Verpflegung, befreit.

Die Beiträge betragen mindestens 10 v. H. der für die Kostendeckung der Tageseinrichtungen erforderlichen Beiträge und werden nach dem monatlichen Einkommen des/der Beitragspflichtigen und der zu deren/dessen Haushalt gehörenden Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt festgesetzt. Der Rat entscheidet alljährlich darüber, ob und ggf. in welchem Umfang die Beiträge an die Entwicklung der Betriebskosten angepasst werden.

2. Zur Festsetzung des maßgeblichen Beitrags werden die in der Beitragstabelle im Anhang benannten Einkommensgruppen zugrunde gelegt.

Für die Ermittlung des monatlichen Einkommens des/der Beitragspflichtigen

a) bei Arbeitnehmern (Arbeiter und Angestellte) und Beamten der Bruttoverdienst/das Bruttogehalt zuzüglich anteiliger Einmalzahlungen für Urlaubs- und Weihnachtsgeld abzüglich eines Pauschalbetrages in Höhe von 83,33 Euro für Werbungskosten, es sei denn, dass die Werbungskosten im Sinne des Einkommenssteuerrechts höher sind,

b) bei Empfängern von Sozialhilfe, Arbeitslosengeld I und II und Renten die diesbezüglichen Leistungen,

c) darüber hinaus 1/12 der positiven Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen und Vermietung und Verpachtung, jeweils zuzüglich aller Einkünfte, z.B. Kindergeld, Wohngeld und Unterhaltszahlungen anderer, etc. abzüglich der Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, der Unterhaltszahlungen an andere, der Lohn-, Einkommen- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages und 1/12 der Steuerbegünstigung gemäß § 10 e EStG.

Die Einkommens- und Beitragstabelle ist Bestandteil dieser Satzung.

**(Tabelle ist im Anschluss an Seite 80 des Amtsblatts als Anlage 1 beigelegt)**

3. Die Beitragspflichtigen erklären ihr monatliches Einkommen bei der Anmeldung, im Übrigen bis zum Beginn des Veranlagungszeitraumes (Abs. 5) und haben die zur Überprüfung erforderlichen Nachweise zu erbringen.

4. Für den Fall, dass die Erklärungen gem. Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen oder Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden, erfolgt die Beitragseinstufung nach der Einkommensgruppe VII.

Ergibt eine Überprüfung ein abweichendes maßgebliches Monatseinkommen, wird die Beitragseinstufung nach der höchsten Einkommensgruppe rückwirkend vorgenommen.

5. Veranlagungszeitraum ist die Dauer des Besuchs der Krippe, des Kindergartens, Hortes oder Spielkreises. Erhebungszeitraum des Beitrags ist jeder Monat des Veranlagungszeitraumes.

6. Verändert sich das maßgebliche Monatseinkommen während des laufenden Veranlagungszeitraumes um mehr als 15 v. H., so sind die Beitragspflichtigen im Fall einer Erhöhung verpflichtet und im Fall einer Verminderung berechtigt, die Beiträge neu festsetzen zu lassen; die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

7. Besuchen beitragspflichtige Geschwisterkinder gleichzeitig eine der Tageseinrichtungen, ermäßigt sich der Beitrag nach Abs. 1 für das zweite Kind um die Hälfte und entfällt ab dem dritten Kind. Diese Regelung greift auch, wenn die beitragspflichtigen Geschwisterkinder Einrichtungen verschiedener Träger in der Stadt Rinteln besuchen.

8. Für eine in der Tageseinrichtung vereinnahmte Verpflegung sind die Gestehungskosten zu erstatten. Diese sind zum 03. eines Monats zu zahlen.

9. Sind die Tageseinrichtungen einen vollen Kalendermonat geschlossen, wird für diesen Monat die Benutzungsgebühr nicht erhoben.

10. Die Beiträge sind jeweils zum 03. eines jeden Monats an die Stadtkasse Rinteln zu entrichten.

11. Bei Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtungen während eines laufenden Monats ist der Beitrag für diesen Monat in voller Höhe zu zahlen.

Dies gilt auch bei Ausscheiden eines Kindes aus der Tageseinrichtung.

12. Beitragspflichtig sind Eltern, soweit sie nicht dauernd getrennt leben bzw. alleinerziehende Elternteile. Zu den Eltern im Sinne von Satz 1 gehört auch der Ehepartner der/des Sorgeberechtigten oder der mit dieser/diesem in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Partner. Im Übrigen sind diejenigen beitragspflichtig, die die Betreuung des Kindes veranlasst haben.

13. Rückständige Beiträge unterliegen der Einziehung im Verwaltungsverfahren.

14. In den Fällen, in denen der Landkreis Schaumburg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 26. 06. 1990 (BGBl. I Seite 1163) in der zur Zeit geltenden Fassung gewährt, werden die Beitragspflichtigen von der Zahlung des Beitrages freigestellt.

## § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln vom 01.08.2016 außer Kraft.

Rinteln, den 21.06.2018

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister  
Thomas Priemer

## Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Eilsen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Eilsen in der Sitzung am 27.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.746.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.977.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

#### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.743.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.897.300 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.700 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	28.300 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2018 werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 380 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag                             | 360 v.H. |

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 2.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Bad Eilsen, den 28.03.2018

Gemeinde Bad Eilsen

Die Bürgermeisterin Bergmann	Die Gemeindedirektorin Edler
---------------------------------	---------------------------------

**I. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

1.1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

1.2. Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat laut Verfügung vom 06.06.2018 – AZ.: 20 14 10/12 – gem. § 122 Abs. 2 NKomVG die vom Rat der Gemeinde Bad Eilsen in seiner Sitzung am 27.03.2018 beschlossene Haushaltssatzung für das Jahr 2018 genehmigt.

1.3. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 02. bis 13.Juli 2018 im Büro der Gemeinde Bad Eilsen, Bückeburger Straße 2, 31707 Bad Eilsen während der Dienststunden (Montag bis Freitag vom 9.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Bad Eilsen, den 15.06.2018

Gemeinde Bad Eilsen

Die Gemeindedirektorin  
Edler

**Haushaltssatzung der Gemeinde Buchholz für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchholz in der Sitzung am 20.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

**1. im Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	833.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	758.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	806.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	709.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Es sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 134.400 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2018 werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 310 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 310 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag                             | 310 v.H. |

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 1.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Buchholz, den 20.03.2018

Gemeinde Buchholz

Der Bürgermeister  
Krause

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Bückebergstraße 26, 31710 Buchholz jeweils dienstags während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Gemeinde Buchholz

Buchholz, den 05.06.2018

Der Bürgermeister  
Krause

**Bekanntmachung  
Bauleitplanung der Samtgemeinde Lindhorst  
7. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lindhorst „Windenergie“**

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 29.09.2016, Az.: 63/20/01303/2016 die vom Rat der Samtgemeinde Lindhorst am 12. Mai 2016 beschlossene 7. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Genehmigung erfolgte ohne Auflagen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lindhorst rückwirkend zum Zeitpunkt der ursprünglichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg vom 30.11.2016 gemäß § 6 Abs. 5 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB wirksam.

Zweck dieser 7. Änderung ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung. Mit der Planung soll gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine Ausschlusswirkung erzielt werden, sodass Windenergieanlagen nur innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen errichtet werden dürfen. An anderen Standorten im Samtgemeindegebiet ist die Errichtung von WEA infolge dieser Planung ausgeschlossen. Die Grenze der Samtgemeinde ist aus der Übersichtskarte zu ersehen. Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst drei Teilgeltungsbereiche,

- Teilgeltungsbereich 1 (Windenergie-Konzentrationszone, 42,2 ha) liegt im Gebiet der Gemeinde Beckedorf an der östlichen Grenze der Samtgemeinde (nördlich von Beckedorf, östlich von Lindhorst). Er ist aufgeteilt in eine nördliche und eine südliche Teilfläche.
- Teilgeltungsbereich 2 (Windenergie-Konzentrationszone, 12,4 ha) liegt im Gebiet der Gemeinde Heuerßen (nordwestlich von Heuerßen, nördlich der B 65).
- Teilgeltungsbereich 3 (Aufhebung einer Windenergie-Konzentrationszone, 16,8 ha) liegt im Gebiet der Gemeinde Lüdersfeld, am nördlichen Rand der Samtgemeinde (östlich von Lüdersfeld, nördlich von Lindhorst). Er ist in drei Teilflächen aufgeteilt.

Die räumliche Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, Maßstab 1:75.000 (im Original) zu ersehen.

**(Karte ist im Anschluss an Seite 80 des Amtsblatts als Anlage 2 beigelegt)**

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann die genehmigte 7. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung einschl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung während der allgemeinen Dienststunden:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 08.00 – 12.30 Uhr  
Montag 14.00 – 16.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

im Bauamt der Samtgemeinde Lindhorst, Zimmer 4, Bahnhofstr. 55a, 31698 Lindhorst eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Lindhorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Lindhorst, den 06. Juni 2018

Der Samtgemeindebürgermeister  
Andreas Günther

**Haushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Haste in der Sitzung am 12.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 - der ordentliche Erträge auf	2.077.300	EUR
1.2 - der ordentliche Aufwendungen auf	2.123.900	EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 - der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.003.300	EUR
2.2 - der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.934.900	EUR
2.3 - der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	604.100	EUR
2.4 - der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	672.500	EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.607.400	EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.607.400	EUR

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in An-

spruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

**Hebesätze**

1. Grundsteuer		
1.1 Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	440	v.H.
1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	440	v.H.
2. Gewerbesteuer	440	v.H.

**§ 6**

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Bürgermeister nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zustimmen kann, gelten

bei Haushaltsansätzen bis 2.500 Euro:	Überschreitungen bis 500 Euro
bei Haushaltsansätzen über 2.500 bis einschl. 6.000 Euro:	Überschreitungen bis 1.500 Euro
bei Haushaltsansätzen über 6.000 Euro:	Überschreitungen bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes; höchstens jedoch bis zu 3.000 Euro.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 500 Euro als unerheblich.

Haste, den 12.03.2018

Gemeinde Haste

Der Bürgermeister  
Sandmann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist mit Datum vom 14.05.2018 erfolgt. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage, außer montags, beginnend mit dem Tage dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Haste, Hauptstraße 42, Haste, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Haste, 05.06.2018

Gemeinde Haste

Sandmann  
Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Suthfeld für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Suthfeld in der Sitzung am 12.04.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.114.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.114.800 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.084.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.001.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	285.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	367.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: **Gesamtbetrag**

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.369.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.369.400 Euro

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1 1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
1 2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2. Gewerbesteuer	370 v.H.

**§ 6**

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Gemeindedirektor nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zustimmen kann, gelten

bei Haushaltsansätzen bis 1.500 Euro:	Überschreitungen bis 300 Euro
bei Haushaltsansätzen über 1.500 bis einschl. 6.000 Euro:	Überschreitungen bis 500 Euro
bei Haushaltsansätzen über 6.000 Euro:	Überschreitungen bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes; höchstens jedoch bis zu 1.500 Euro.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 300 Euro als unerheblich.

Die Unterrichtung des Rates nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG kann auch in der Weise erfolgen, dass die Ratsmitglieder von der Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben innerhalb von 3 Monaten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Suthfeld, 12.04.2018

Gemeinde Suthfeld

Hösl  
Bürgermeisterin

Behrens  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Suthfeld für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 14.05.2018 – Az.: 20 14 10/34 – die vorstehende Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NkomVG an 7 Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung während der Öffnungszeiten im Büro der Gemeinde Suthfeld, Hauptstraße 7, 31555 Suthfeld, öffentlich aus.

Suthfeld, 31.05.2018

Gemeinde Suthfeld

Der Gemeindedirektor  
Behrens

### 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Samtgemeinde Niedernwöhren

Der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren erlässt mit Beschluss vom 06.06.2018 auf der Grundlage der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Samtgemeinde Niedernwöhren:

#### Artikel I

1.) § 5 Abs. 1 Ziffer I erhält folgende Fassung:

„Bei einer über 8 Stunden hinausgehenden Betreuung wird für jede angefangene Stunde eine Gebühr von 25 € erhoben.“

2.) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Beim Besuch von Geschwisterkindern in den Krippeneinrichtungen/Hort der Samtgemeinde Niedernwöhren (s. o.) wird auf Antrag eine Gebührenermäßigung für das zweite und jedes weitere Kind von 50% gewährt.“

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. August 2018 in Kraft.

Niedernwöhren, den 6. Juni 2018

Marc Busse  
Samtgemeindebürgermeister

#### Bekanntmachung

##### I. Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenhagen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Ab. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Gemeinde Lauenhagen in der Sitzung am 29.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	981.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	981.100 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	1.014.800 €
2.2 der Auszahlungen auf	998.400 €

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	943.800 €
--	-----------

2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	916.400 €
--	-----------

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	71.000 €

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	71.000 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.000 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **71.000 €** festgesetzt.

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **110.000 €** festgesetzt.

#### § 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2018** wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer	
a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

#### § 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NkomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.500 € im Einzelfall als unerheblich.

Lauenhagen, den 29.03.2018

Krickhahn Bürgermeister	Schütte Gemeindedirektor
----------------------------	-----------------------------

#### II.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 06.06.2018 – Aktenzeichen 20 14 10/41 – die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NkomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus.

veröffentlicht:

Niedernwöhren, den 12.06.2018

Der stellv. Gemeindedirektor  
Krickhahn

**4. Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus „Sportpark Südhorsten“**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Helpsen in seiner Sitzung am 14.06.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen.

**Artikel I**

**§ 1 der Nutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus „Sportpark Südhorsten“ wird wie folgt geändert:**

1. Gaststätte einschl. Clubraum 2	60,-- €/Tag
2. Saal	45,-- €/Tag
3. Schützenraum	18,-- €/Tag
4. Clubraum 1	25,-- €/Tag
5. Küche:	
Zubereitung warme Speisen	25,-- €/Tag
Zubereitung kalte Speisen	20,-- €/Tag
Geschirrspüler	20,-- €/Tag
6. Theke einschl. Zapfanlage incl. Reinigung	25,-- €/Tag
7. Benutzung des Geschirrs (pauschal)	18,-- €/Tag
8. Energiekostenpauschale	
a) Monate Oktober – März	35,-- €/Tag
b) Monate April – September	25,-- €/Tag
9. Endreinigung (pauschal)	50,-- €/Tag

**§ 2 wird ergänzt. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:**

Einmal jährlich kann die Nutzung unentgeltlich erfolgen.

**Artikel II**

Die Nutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus „Sportpark Südhorsten“ in der Fassung der 4. Änderung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2019 in Kraft.

31691 Helpsen, 14.06.2018

Kesselring  
Bürgermeister

Kolb  
Gemeindedirektor

**Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderkrippe Spatzennest der Gemeinden Helpsen und Seggebruch**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches) und § 8 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Helpsen in seiner Sitzung am 14.06.2018 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Ziel der Krippeneinrichtung**

(1) Die Gemeinden Helpsen und Seggebruch betreiben als öffentliche Einrichtung die Kinderkrippe Spatzennest. Diese Krippeneinrichtung wird nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) betrieben.

(2) Aufgabe der Kinderkrippe ist es, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Die Kinderkrippe hat einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag.

(3) Insbesondere soll die Krippeneinrichtung

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken
- sie in sozialverantwortliches Handeln einführen
- ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des Kindes fördern
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie fördern
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen
- die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und
- den Umgang von beeinträchtigten und nicht beeinträchtigten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

**§ 2 Öffnungszeiten, Betriebsferien**

(1) Die Krippeneinrichtung ist in der Regel an jedem Werktag von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet. Darüber hinaus wird ein Ganztagsangebot bis 17.30 Uhr eingerichtet, dass wahlweise bis 15.00 Uhr Betreuungszeit in Anspruch genommen werden kann. Weiterhin wird bei ausreichendem Bedarf eine Frühbetreuung ab 07.00 Uhr eingerichtet.

(2) Der Träger der Einrichtung behält sich vor, das Ganztagsangebot an einem Werktag auf eine Betreuungszeit bis 15.00 Uhr zu beschränken.

(3) Die Krippeneinrichtung wird während der Sommerferien für mindestens 3 Wochen (Betriebsferien) und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Während der Schließungszeit in den Sommerferien wird für eine Woche ein Notdienst eingerichtet. Für die Inanspruchnahme der Betreuung in der Notgruppe ist jeweils eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Das Kindergartenjahr ist mit dem Schuljahr identisch.

(4) Der Träger entscheidet zusammen mit der Krippenleitung darüber, ob an Brückentagen die Einrichtung geschlossen wird oder ob eine Notgruppe eingerichtet wird.

**§ 3 Aufnahmegrundsätze und Abmeldung**

(1) Die Kinder können in der Kinderkrippe Spatzennest bzw. bei der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt schriftlich angemeldet werden. Die Samtgemeindeverwaltung führt eine Anmeldeleiste.

(2) Die vorhandenen Krippeneinrichtungsplätze werden an Kinder vergeben, deren Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte in den Gemeinde Helpsen oder Seggebruch ihren ersten Wohnsitz haben. Über Ausnahmen entscheidet der Kindergartenausschuss auf Antrag im Einzelfall.

(3) In die Kinderkrippe Spatzennest werden Kinder nach Vollendung des ersten Lebensjahres aufgenommen.

(4) Bevor über die Aufnahme in die Kinderkrippe entschieden wird, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen (nicht älter als 14 Tage), aus der hervorgeht, dass keine ärztlichen Bedenken gegen den Krippenbesuch bestehen und das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

(5) Für die Dauer einer meldepflichtigen Erkrankung (Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz) des Kindes ist ein Besuch der Krippeneinrichtung untersagt. Nach meldepflichtigen Erkrankungen ist ein ärztliches Attest einzureichen, aus dem hervorgeht, dass der Besuch der Krippeneinrichtung wieder möglich ist.

(6) Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder wird durch den Träger in Rücksprache mit der Krippenleitung getroffen, sofern ausreichend Plätze zur Verfügung stehen. Wenn die Zahl

der Anmeldungen höher ist als freie Plätze vorhanden sind, sollen bei der Auswahl soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Aufnahme hierüber wird vom Kindertagenausschuss getroffen.

(7) Für eine optimale Planung sollte die Anmeldung rechtzeitig, etwa drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin, erfolgen.

(8) Abmeldungen sind nur in schriftlicher Form, mit 14-tägiger Frist zum Monatsende, gegenüber der Kindertagesstättenleitung oder bei der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt einzureichen.

(9) Mit dem auf die Vollendung des dritten Lebensjahres folgenden Monatsersten wechseln die Kinder automatisch in eine Kindertagesstätteneinrichtung.

(10) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Aufnahmegrundsätze und sonstigen Regelungen dieser Satzung ausdrücklich an.

#### § 4 Ausschluss von der Betreuung

(1) Vom Besuch der Krippeneinrichtung kann ausgeschlossen werden:

- a) wer durch sein Verhalten den pädagogischen Betrieb der Kindertagesstätte fortgesetzt stört oder erheblich gegen die Regeln der Einrichtung verstößt;
- b) wenn Gebührenrückstände für mehr als 2 Monate bestehen.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Kindertagenausschuss.

#### § 5 Benutzungsgebühren Krippeneinrichtung

(1) Für den Besuch der Krippeneinrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01.08.2018:

	1. Kind	ab 2. Kind
Betreuungszeit bis 13:00 Uhr	215,00 €	180,00 €
Betreuungszeit bis 15:00 Uhr	285,00 €	230,00 €
Betreuungszeit bis 17:30 Uhr	340,00 €	265,00 €

(2) Zusätzlich wird für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung eine monatliche Gebühr in Höhe von 20,00 Euro ab 01.08.2018 erhoben, soweit dieses Angebot vorgehalten wird.

(3) Zu Beginn der Betreuung findet in Absprache mit den Erziehungsberechtigten eine individuelle Eingewöhnung statt. Auswirkungen auf die Gebührenhöhe sind hiermit nicht verbunden.

(4) Hygieneartikel (Windeln, etc.) sind durch die Erziehungsberechtigten zu stellen.

(5) Neben diesen Benutzungsgebühren werden Umlagen für Getränke und Speisen (Mittagessen) erhoben. Die Zahlung von Getränkeumlagen erfolgt direkt in der Krippeneinrichtung.

(6) Neben den Benutzungsgebühren und den Gebühren für das Mittagessen ist die Leitung der Krippeneinrichtung berechtigt, Umlagen für die Arbeit in der Einrichtung zu erheben. Die Zahlung dieser Umlage ist freiwillig.

(7) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem das einzelne Kind erstmalig in der Krippe betreut wird. Für Kinder, die nach dem fünfzehnten des Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die halbe Gebühr zu entrichten. Scheidet ein Kind aus, so endet die Gebührenpflicht zum Ende des Austrittsmonats.

(8) Durch Ferien oder durch sonstige vorübergehende Schließungsgründe wird die Gebührenpflicht nicht unterbrochen.

(9) Bleibt ein Kind ohne ordnungsgemäße Abmeldung der Kinderkrippe fern, so hat dieses auf die Gebührenpflicht keinen Einfluss. Anders ist es jedoch, wenn ein Kind aus zwingenden Gründen (Krankheit oder Kuraufenthalt) am Besuch der Krippeneinrichtung länger als drei Wochen gehindert ist. In diesen Fällen wird bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises für jeden Monat, in dem ein Kind wenigstens zwei Wochen nicht betreut worden ist, nur die Hälfte der Gebühr erhoben.

(10) Die Gebühren werden jeweils zum 15ten des laufenden Monats fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren beigesteuert. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

#### § 6 Gebühren für das Mittagessen

(1) Für die Teilnahme am Mittagessen werden monatliche Gebühren erhoben, die neben den Benutzungsgebühren zu entrichten sind:

Kinderkrippe „Spatzennest“ 23,00 €

(2) In den Ganztagsgruppen der Krippeneinrichtung ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.

(3) Eine Gebührenermäßigung für das Mittagessen ist nicht möglich. Sofern ein Kind aus besonderen Gründen (z. B. Krankheit, Kur, Urlaub) länger als eine Woche im Monat nicht die Einrichtung besuchen kann, erfolgt auf schriftlichen Antrag eine anteilige Erstattung der Gebühren für das Mittagessen.

#### § 7 Elternvertretung

(1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Diese können einen Elternrat bilden. Das Wahlverfahren regelt der Elternrat.

(2) Der Elternrat benennt ein ordentliches und ein stellvertretendes beratendes Mitglied für den Kindertagenausschuss.

(3) Der Elternrat unterstützt die Erziehungsarbeit der Krippeneinrichtung und fördert die Zusammenarbeit dieser Einrichtung mit dem Elternhaus und dem Träger.

#### § 8 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeneinrichtung der Gemeinden Helpsen und Seggebruch vom 15.06.2010 in der Fassung der 8. Änderungssatzung außer Kraft.

Helpsen, 14.06.2018

Kesselring  
Bürgermeister

Kolb  
Gemeindedirektor

#### Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achttes Buch des Sozialgesetzbuches) und § 8 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Helpsen in seiner Sitzung am 14.06.2018 folgende Satzung beschlossen.

#### § 1 Ziel der Kindertagesstätte

(1) Die Gemeinden Helpsen und Seggebruch betreiben als öffentliche Einrichtung die Kindertagesstätte Bergkrug. Diese Kin-

dertagesstätte wird nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) betrieben.

(2) Aufgabe der Kindertagesstätte ist es, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Die Kindertagesstätte hat einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag.

(3) Insbesondere soll die Kindertagesstätte

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken
- sie in sozialverantwortliches Handeln einführen
- ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des Kindes fördern
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie fördern
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen
- die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und
- den Umgang von beeinträchtigten und nicht beeinträchtigten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

## § 2 Öffnungszeiten, Betriebsferien

(1) Die Kindertagesstätte Bergkrug ist in der Regel an jedem Werktag von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet. Darüber hinaus wird ein Ganztagsangebot bis 17.30 Uhr eingerichtet, das auch als verlängerte Vormittagsbetreuung bis 14.00 Uhr oder als Betreuung in der Integrationsgruppe bis 15.00 Uhr in Anspruch genommen werden kann. Zusätzlich wird eine Frühbetreuung ab 07.00 Uhr eingerichtet.

(2) Der Träger der Einrichtung behält sich vor, das Ganztagsangebot an einem Werktag auf eine Betreuungszeit bis 16.00 Uhr zu beschränken.

(3) Für Grundschulkinder wird eine Hortgruppe mit einer Betreuungszeit von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr eingerichtet. Innerhalb dieses Zeitrahmens kann auch lediglich eine Mittagsbetreuung in Anspruch genommen werden.

(4) Die Kindertagesstätte wird während der Sommerferien für mindestens 3 Wochen (Betriebsferien) und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Während der Schließungszeit in den Sommerferien wird für eine Woche ein Notdienst eingerichtet. Für die Inanspruchnahme der Betreuung in der Notgruppe ist jeweils eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Das Kindergartenjahr ist mit dem Schuljahr identisch.

(5) Der Träger entscheidet zusammen mit der Kindertagesstättenleitung darüber, ob an Brückentagen die Einrichtung geschlossen wird oder ob eine Notgruppe eingerichtet wird.

## § 3 Aufnahmegrundsätze und Abmeldung

(1) Die Kinder können in der Kindertagesstätte Bergkrug bzw. bei der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt schriftlich angemeldet werden. Die Samtgemeindeverwaltung führt eine Anmelde-liste.

(2) Die vorhandenen Kindertagesstättenplätze werden an Kinder vergeben, deren Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte in den Gemeinde Helpsen oder Seggebruch ihren ersten Wohnsitz haben. Über Ausnahmen entscheidet der Kindergartenausschuss auf Antrag im Einzelfall.

(3) In die Kindertagesstätte Bergkrug werden Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen.

(4) In der Hortgruppe werden Grundschüler der Grundschule Nienstädt betreut.

(5) Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder wird durch den Träger in Rücksprache mit der Kindertagesstättenleitung getroffen, sofern ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.

Wenn die Zahl der Anmeldungen höher ist als freie Plätze vorhanden sind, sollen bei der Auswahl soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Aufnahme hierüber wird vom Kindergartenausschuss getroffen.

(6) Für eine optimale Planung sollte die Anmeldung rechtzeitig, etwa drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin, erfolgen.

(7) Abmeldungen sind nur in schriftlicher Form, mit 14-tägiger Frist zum Monatsende, gegenüber der Kindertagesstättenleitung oder bei der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt einzureichen.

(8) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Aufnahmegrundsätze und sonstigen Regelungen dieser Satzung ausdrücklich an.

## § 4 Ausschluss von der Betreuung

(1) Vom Besuch der Kindertagesstätte kann ausgeschlossen werden:

a) wer durch sein Verhalten den pädagogischen Betrieb der Kindertagesstätte fortgesetzt stört oder erheblich gegen die Regeln der Einrichtung verstößt;

b) wenn Gebührenrückstände für mehr als 2 Monate bestehen.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Kindergartenausschuss.

## § 5 Benutzungsgebühren Kindertagesstätte

(1) Für den Besuch der Kindertagesstätte Bergkrug werden gemäß § 21 KiTaG bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden täglich, ab dem 01.08.2018, keine Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Bei einer Inanspruchnahme einer Betreuungszeit von über acht Stunden ist eine Gebühr in Höhe von **70,00 EURO** monatlich zu zahlen.

(3) Die Gebührenpflicht nach Absatz 2 beginnt mit dem ersten des Monats, in dem das einzelne Kind erstmalig in der Kindertagesstätte betreut wird. Für Kinder, die nach dem fünfzehnten des Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die halbe Gebühr zu entrichten. Scheidet ein Kind aus, so endet die Gebührenpflicht zum Ende des Austrittsmonats.

(4) Die Zahlung von Umlagen für Getränke und Speisen (Mittagessen) bleibt hiervon unberührt. Die Zahlung von Getränkegeldumlagen erfolgt direkt in der Kindertagesstätte.

(5) Neben den Benutzungsgebühren nach Absatz 2 und den Gebühren für das Mittagessen sind die Leitungen der Kindertagesstätte berechtigt, Umlagen für die Arbeit in den Einrichtungen zu erheben. Die Zahlung dieser Umlage ist freiwillig.

(6) Durch Ferien oder durch sonstige vorübergehende Schließungsgründe wird die Gebührenpflicht nach Absatz 2 nicht unterbrochen.

(7) Bleibt ein Kind ohne ordnungsgemäße Abmeldung der Kindertagesstätte fern, so hat dieses auf die Gebührenpflicht nach Absatz 2 keinen Einfluss. Anders ist es jedoch, wenn ein Kind aus zwingenden Gründen (Krankheit oder Kuraufenthalt) am Besuch der Kindertagesstätte länger als drei Wochen gehindert ist. In diesen Fällen wird bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises für jeden Monat, in dem ein Kind wenigstens zwei Wochen nicht betreut worden ist, nur die Hälfte der Gebühr erhoben.

(8) Die Gebühren nach Absatz 2 werden jeweils zum 15ten des laufenden Monats fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

**§ 6 Benutzungsgebühren Hortgruppe**

(1) Die Kinder können wahlweise für die Hortgruppe für ein dreitägiges oder fünftägiges Betreuungsangebot in der Woche angemeldet werden. Hierzu ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich, die nur mit einer Vorlaufzeit von einem Monat verändert werden kann.

(2) Für den Besuch der Hortgruppe werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab dem 01.08.2018:

	1. Kind	ab 2. Kind
<b>a) fünftägige Betreuung</b>		
Hortgruppe (5 Std. Betreuung)	180,00 Euro	155,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung – 14.30 Uhr)	140,00 Euro	120,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung – 15.30 Uhr)	155,00 Euro	135,00 Euro
	1. Kind	ab 2. Kind
<b>b) dreitägige Betreuung</b>		
Hortgruppe (5 Std. Betreuung)	148,00 Euro	129,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung – 14.30 Uhr)	124,00 Euro	108,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung – 15.30 Uhr)	133,00 Euro	117,00 Euro

(3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem das einzelne Kind erstmalig in der Hortgruppe betreut wird. Für Kinder, die nach dem fünfzehnten des Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die halbe Gebühr zu entrichten. Scheidet ein Kind aus, so endet die Gebührenpflicht zum Ende des Austrittsmonats.

(4) Neben diesen Benutzungsgebühren werden Umlagen für Getränke und Speisen (Mittagessen) erhoben. Die Zahlung von Getränkeumlagen erfolgt direkt in der Hortgruppe.

(5) Neben den Benutzungsgebühren und den Gebühren für das Mittagessen ist die Leitung der Horteinrichtung berechtigt, Umlagen für die Arbeit in den Einrichtungen zu erheben. Die Zahlung dieser Umlage ist freiwillig.

(6) Durch Ferien, sonstige vorübergehende Schließungsgründe oder kurzfristige Erkrankungen wird die Gebührenpflicht für die Betreuung und die Verpflegung nicht unterbrochen.

**§ 7 Gebühren für das Mittagessen**

(1) Für die Teilnahme am Mittagessen werden folgende monatliche Gebühren erhoben:

- a) Kindertagesstätte Bergkrug: 48,00 €
- b) Hort Seggebruch (5 Tage) – ohne Ferienbetreuung: 41,00 €
- c) Hort Seggebruch (3 Tage) – ohne Ferienbetreuung: 24,60 €

(2) In den Ganztags- und Integrationsgruppen der Kindertagesstätte sowie in den Hortgruppen ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.

(3) Eine Gebührenermäßigung für das Mittagessen ist nicht möglich. Sofern ein Kind aus besonderen Gründen (z. B. Krankheit, Kur, Urlaub) länger als eine Woche im Monat nicht die Einrichtung besuchen kann, erfolgt auf schriftlichen Antrag eine anteilige Erstattung der Gebühren für das Mittagessen. Dies gilt nicht für die Dauer der angebotenen Ferienbetreuung.

**§ 8 Elternvertretung**

(1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Diese können einen Elternrat bilden. Das Wahlverfahren regelt der Elternrat.

(2) Der Elternrat benennt ein ordentliches und ein stellvertretendes beratendes Mitglied für den Kindergartenausschuss.

(3) Der Elternrat unterstützt die Erziehungsarbeit der Kindertagesstätte bzw. der Horteinrichtung und fördert die Zusammenarbeit dieser Einrichtungen mit dem Elternhaus und dem Träger.

**§ 9 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug vom 26.04.2007 in der Fassung der 10. Änderungssatzung außer Kraft.

Helpsen, 14.06.2018

Kesselring  
Bürgermeister

Kolb  
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung der Gemeinde Auhagen**

Der Rat der Gemeinde Auhagen hat in seiner Sitzung am 19. März 2018 den Jahresabschluss 2016 mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser und der Stellungnahme der Samtgemeinde Sachsenhagen festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Das Jahresergebnis 2016 wird mit einem Überschuss i.H.v. 28.596,18 € auf das Haushaltsjahr 2017 vorgetragen. Der Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses von 8.748,92 € ist mit den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses von 37.345,10 € auszugleichen. Der verbleibende Betrag ist mit 28.596,18 € in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses einzustellen.

Der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser und der Stellungnahme der Samtgemeinde Sachsenhagen liegt in der Zeit **vom 03. Juli 2018 bis 13. Juli 2018** im Rathaus Sachsenhagen der Samtgemeinde Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Sachsenhagen, 19.06.2018

Gemeinde Auhagen

Der Bürgermeister  
Im Auftrage  
Behrens

Aushang: 26. Juni 2018

Abnahme: 17. Juli 2018

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

**Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenhagen-Hagenburg**

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenhagen-Hagenburg hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 9. September 1991 (KABl. 1991 Nr.: 1) und § 24 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenhagen-Hagenburg die folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 10. Januar 2017 beschlossen:

**§ 6 Friedhofsunterhaltungsgebühr**

(1) Für Grabstätten nach § 2 (1) bis (6) der Gebührenordnung pro Jahr und Grabstelle 12,00 Euro

**§ 7 Abräumgebühr**

- (1) Abräumung je Grabstelle einer Einzel- oder Mehrfachgrabstätte
- |             |             |
|-------------|-------------|
| bei Särgen: | 200,00 Euro |
| bei Urnen:  | 100,00 Euro |

**§ 8 Vorzeitige Rückgabe**

- (1) Vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte oder Grabstelle nach § 14:  
pro vorzeitig zurückgegebenem Jahr und pro Grabstelle  
50,00 Euro

Hagenburg am 12. Dezember 2017

A. Sandrock  
D. Günther  
W. Rust

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von 3 Jahren.

Bückeberg, den 20. Februar 2018

Das Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Jaksties

**Haushaltssatzung der JobCenter Schaumburg kAÖR für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 143 Abs.1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. § 5 Abs. 3 der Satzung der kommunalen Anstalt JobCenter Schaumburg in der aktuellen Fassung der ersten Änderungssatzung hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 07.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge aus Kostenerstattungen u. -umlagen	11.258.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen aus Eingliederungsleistungen	5.235.400 €
und ordentlichen Aufwendungen aus Verwaltungskosten	6.022.600 €
<i>(inkl. der Aufwendungen für die Werkakademie)</i>	<i>(801.200 €)</i>

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.258.000 €
2.2 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.258.000 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen sind i. H. v. max. 2.210.000 € vorgesehen.

Stadthagen, 07.03.2018

JobCenter Schaumburg  
Der Vorstand  
Bernd Dittmer

**D Sonstige Mitteilungen**

Anlage 1:

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln**  
(Amtsblatt Seite 70)**Anlage „Beitragstabelle für die Nutzung von Kindertagesstätten der Stadt Rinteln“**

gültig für die Zeit ab 01.08.2018

**Staffelung der Beiträge**

EK-GR	<u>Einkommensgrenze</u> für Haushalte mit						<u>Beitragssatz*</u> x betreuende Stundenzahl für alle beitrags- pflichtigen Kinder
	2 Pers. €	3 Pers. €	4 Pers. €	5 Pers. €	6 Pers. €	7 Pers. €	
I	bis 1.300,--	1.600,--	1.900,--	2.200,--	2.500,--	2.800,--	6,10 Euro
II	bis 1.700,--	2.000,--	2.300,--	2.600,--	2.900,--	3.200,--	11,26 Euro
III	bis 2.100,--	2.400,--	2.700,--	3.000,--	3.300,--	3.600,--	16,42 Euro
IV	bis 2.500,--	2.800,--	3.100,--	3.400,--	3.700,--	4.000,--	21,57 Euro
V	bis 2.900,--	3.200,--	3.500,--	3.800,--	4.100,--	4.400,--	26,73 Euro
VI	bis 3.300,--	3.600,--	3.900,--	4.200,--	4.500,--	4.800,--	31,87 Euro
VII	ab 3.300,01	3.600,01	3.900,01	4.200,01	4.500,01	4.800,01	37,03 Euro

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den von der Stadt Rinteln festgelegten Betreuungszeiten der jeweiligen Einrichtung (Stundensatz x Betreuungsstunden = Monatsbeitrag).

\* Bitte beachten Sie, dass Kinder mit Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Eintritt in die Schule, bis zu einer Betreuungszeit von 8 Stunden beitragsfrei sind. Für eine Betreuungszeit über acht Stunden hinaus wird eine Pauschale in Höhe von 19,00 Euro für eine volle bzw. 9,50 Euro für eine halbe Betreuungsstunde erhoben.

(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2:

**Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Lindhorst; 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lindhorst „Windenergie“**  
(Amtsblatt Seite 73)

